



Bezirkshauptmannschaft Braunau  
Hammersteinplatz 1  
5280 Braunau am Inn

Linz, 27.05.2025

**Gemeinde Pischelsdorf, Pischelsdorf Nr. 5,  
5233 Pischelsdorf, Notverbindungsleitung,  
WVA Pischelsdorf, KG und Gemeinde Pischelsdorf  
-wasserrechtliche Bewilligung**  
Zu BHBRWA-2025-145349/3-WUG vom 30.04.2025

Sehr geehrter Herr Mag. Würzinger!

Der gegenständliche Akt wurde mit Schreiben vom 30.04.2025, Zl. BHBRWA-2025-145349/3-WUG, übermittelt. Am 26.05.2025 wurde ein Lokalaugenschein durchgeführt und die vorgelegten Unterlagen überprüft. Dieser ergab nachstehenden

## **Befund und Gutachten**

Die Gemeinde Pischelsdorf am Engelbach hat unter Vorlage entsprechender, von der DI. Jörg Glatzel, Reichersberg, ausgearbeiteten Projektunterlagen, um die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung Ihres Wasserleitungsnetzes zur Erstellung einer Notversorgungsleitung zwischen dem neu errichteten Sportplatzbrunnen und der WVA der Gemeinde Pischelsdorf am Engelbach angesucht.

### **Zweck des Projektes:**

Die Gemeinde Pischelsdorf am Engelbach strebt zur Erhöhung der Versorgungssicherheit die Errichtung einer Notverbindungsleitung zwischen der neu errichteten Brunnenanlage des FC Pischelsdorf (WB-PZ 7427) und dem Ortszentrum an. Mit der neuen Leitung kann einerseits bei einem Ausfall der Brunnenanlage des FC eine Notversorgung von Clubheim sowie Sportplatz erfolgen. Andererseits kann auch der Brunnen des FC Pischelsdorf bei Ausfall der Wassergewinnung der Gemeinde Pischelsdorf (Brunnen am Siedelberg) eine Notspeisung des Hochbehälters leisten.

Baulich begünstigen die weiteren notwendigen Erschließungsarbeiten für den Sportplatz (Kanal, Daten) eine günstige Mitverlegung. Die Notverbindungsleitung soll laut Projekt erst im Bedarfsfall desinfiziert und gefüllt werden. Ansonsten soll die Leitung trocken bleiben. Am Tiefpunkt besteht ein Entleerungsschacht, in welchem die Leitung eingebunden wird und im Bedarfsfall das Passstück eingebaut werden soll.

### **Standort der Leitungserweiterung**

Die gegenständliche Notverbindung befindet sich südlich des Ortsgebiets von Pischelsdorf.

Notverbindungsleitung:

Koordinaten [M31]:

R = -18.505,1

H = 331.901,4

Bundesland: Oberösterreich

Bezirk: Braunau am Inn

Gemeinde: 40432 Pischelsdorf am Engelbach

Katastralgemeinde: 40126 Pischelsdorf

Das BVH liegt in der Randzone (Zone B) des Grundwasserschongebietes Lachforst (LGBl.Nr. 138/2003), das Vorhaben widerspricht nicht den Schongebietszielen.

Grundwasserkörper gemäß WRRL: Zwischen Salzach und Mattig

## Wasserbedarf

Die Notversorgung dient ausschließlich der kurzzeitigen Notversorgung des FC Pischelsdorf bzw. der WVA Pischelsdorf am Engelbach. Beide Anlagen verfügen über aufrechte wasserrechtliche Bewilligungen. Ein gesonderter Konsens ist daher nicht erforderlich.

## Leitungsnetz

Die neue Notverbindungsleitung startet beim bestehenden Tiefpunkt im Leitungsnetz der WG Engelbach. Dieser befindet sich in einem Entleerungsschacht im Ortszentrum von Engelbach, rechts des Engelbaches. Von hier führt die Leitungstrasse über Wiesenflächen zur Böschung der Geländestufe zwischen Hoch- und Niederterrasse, überwindet diese und folgt dann im Bankett der bestehenden Gemeindestraße bis zum Sportplatz. Der Leitungstiefpunkt befindet sich im beschriebenen Entleerungsschacht, der Leitungshochpunkt im Technikbereich des Sportplatzes. Dort ist auch die Entlüftung der Leitung geplant.

Die Leitung soll im Entleerungsschacht mittels Anbohrschelle an die Bestandsleitung ange-bunden werden. Laut Rücksprache mit DI. Glatzel ist auch geplant, dass die Verbindung mittels Passstück nur im Bedarfsfall erfolgt (im Plan nicht deutlich erkennbar). Die errichtete Leitung wird laut Projekt nach der Fertigstellung gespült, desinfiziert und einer Druckprobe gemäß EN 805 unterzogen. Insgesamt ist die Errichtung von 831m Wasserleitungen PEHD Da50 PN10 RC und eines Entleerungsschachtes (in dem auch das Passstück eingebaut werden soll) vorgesehen.

## Verzeichnis der zu bewilligenden Anlageteile:

| Strangbezeichnung     | Durchmesser        | Länge [m]   |
|-----------------------|--------------------|-------------|
| Notverbindungsleitung | PEHD Da 50 PN10 RC | 831 m       |
| <b>SUMME</b>          |                    | <b>831m</b> |

Der Großteil der Wasserleitung liegt im öffentlichen Gut. Für die im Privatbesitz berührten Parzellen (Gst.Nr. 1027 und 1030/1) liegen Zustimmungserklärungen vor, welche im Projekt enthalten sind. Nähere Details betreffend Dimensionierung und Abmessung der Anlageteile sowie die Trassenführung der Leitungen können dem Technischen Bericht sowie den beigelegten Plänen des vorgelegten Projektes entnommen werden.

## Allgemeine Angaben für das Wasserbuch

Transport und Versorgungsleitung

|                                   |                                                 |
|-----------------------------------|-------------------------------------------------|
| Anlageteilname:                   | WVA Gemeinde Pischelsdorf Notversorgungsleitung |
| Standortgemeinde(n):              | Pischelsdorf am Engelbach                       |
| Inbetriebnahme:                   | 2026                                            |
| KG + Grundstück (von Anlageteil): | siehe Parzellenverzeichnis                      |

|                    |                |
|--------------------|----------------|
| Koordinaten [M31]: | R = - 18.505,1 |
|                    | H = 331.901,4  |

|                                         |         |
|-----------------------------------------|---------|
| Koordinatenherkunft:                    | Projekt |
| verschiedene Druckzonen:                | nein    |
| Anzahl der Hausanschlüsse:              | 0       |
| Anzahl der direkt versorgten Einwohner: | 0       |
| Gesamtlänge (km):                       | 831     |

|                 |      |
|-----------------|------|
| LIS vorhanden   | Nein |
| TWVK vorhanden: | Ja   |

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung der Wasserversorgung der Gemeinde Pischelsdorf am Engelbach.

Die Planung der Anlagenerweiterung berücksichtigt den derzeitigen Stand der Technik und ist für eine gesicherte Wasserversorgung notwendig.

Für die Realisierung der Rohrnetzerweiterung ist der bisherige Konsens der Wassergewinnungsanlage ausreichend.

**Für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Erweiterung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pischelsdorf werden aus technischer Sicht zum Schutz vor einer Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen und der fremden Rechte nachstehende Bedingungen, Auflagen und Fristen vorgeschlagen:**

### **Befristungen**

1. Die Anlage ist bis spätestens **31.12.2025** fertig zu stellen. Auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959 (Erlöschen der Bewilligung bei Nichteinhaltung der Frist) wird hingewiesen.

### **Bauauflagen**

2. Die Wasserversorgungsanlage ist, soweit im Folgenden nicht Änderungen oder Ergänzungen verlangt werden, projekts- bzw. befundgemäß und fachgerecht zu errichten, zu betreiben und in Stand zu halten.
3. Die Bauausführung ist befugten Unternehmen oder Personen zu übertragen.
4. Bei der Errichtung der Rohrleitungen dürfen nur Materialien verwendet werden, die den österreichischen Güteanforderungen für Produkte im Siedlungswasserbau (Trinkwasserbereich) entsprechen.  
Die Trinkwasserleitungen müssen ein durchgehendes Kennungsmerkmal entsprechend den einschlägigen Normen und Richtlinien aufweisen. Beim Vorhandensein von aggressiven Wässern oder Böden (z.B. saure moorige Böden) sind korrosionsbeständige und widerstandsfähige Materialien zu wählen.

5. Vor Inbetriebnahme sind sämtliche Rohrleitungen gründlich zu spülen und erforderlichenfalls zu desinfizieren. Die Trinkwasserqualität ist durch eine Wasseruntersuchung entsprechend der Trinkwasserverordnung nachzuweisen.
6. Bei grabenloser Rohrverlegung dürfen nur vom Hersteller dafür zugelassene Rohrleitungen verwendet werden.
7. Alle Rohrleitungen sind in frostfreier Tiefe, in feinkörnigem Material gebettet, zu verlegen. Die Scheitelüberdeckung hat mindestens 1,50 m zu betragen.
8. Alle ausgeprägten Rohrleitungshochpunkte sind mit einer Be- und Entlüftungseinrichtung, alle ausgeprägten Rohrleitungstiefpunkte und äußersten Endpunkte des Leitungssystems mit einer Entleerungseinrichtung zu versehen. Entleerungsleitungen sind mit einem stets frei zu haltenden und einstausicheren Auslaufbauwerk und einer Froschklappe zu sichern. Bei unumgänglichen Entleerungen in eine Misch- oder Schmutzwasserkanalisation sind diese rückstausicher unter Zwischenschaltung eines eigenen Schachtes auszuführen.
9. Bei Verlegung von Leitungen bzw. Kabeln, oder der Errichtung sonstiger Einbauten in einer gemeinsamen Künette, ist auf die sichere Unterscheidung und die erforderlichen Mindestabstände in horizontaler und vertikaler Richtung zu achten, sodass Reparaturen jederzeit möglich sind und Schäden durch eine gegenseitige Beeinflussung ausgeschlossen werden können.
10. Beim Wiederverfüllen des Rohrgrabens müssen eine allenfalls vorhandene Baudrainage und eine Drainagewirkung der Leitungskünette an mehreren Stellen unterbrochen werden (Sperrbauwerk aus Beton oder Lehmschlag). Die errichteten Sperrbauwerke sind einzumessen und zu dokumentieren. Die Einmessprotokolle, Pläne oder vergleichbare Dokumentationen sind bis zur wasserrechtlichen Überprüfung zur Einsicht aufzubewahren.
11. Es ist eine Druck- und Dichtheitsprüfung gem. ÖNORM EN 805 durchzuführen, wobei auf Rohrtart und Werkstoff Rücksicht zu nehmen ist.  
Der Verlauf der Dichtheitsprüfung ist in Protokollen festzuhalten. Die Dichtheitsprüfung hat durch eine befugte, von der bauausführenden Firma unabhängige Stelle zu erfolgen. Die abschließend festgestellte Dichtheit ist sodann vom Fachkundigen in einem Attest zu bestätigen. Die Dichtheitsprotokolle sind bis zur wasserrechtlichen Überprüfung zur Einsicht aufzubewahren, die Atteste sind gemeinsam mit den Unterlagen zur wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.
12. Sämtliche Transport- und Versorgungsleitungen sind durch Mitverlegung eines Warnbandes unterirdisch zu markieren.  
Bei grabenloser Rohrverlegung ist anhand des Einmessprotokolls ein Bestandslängenschnitt zu erstellen und zur wr. Überprüfung vorzulegen.
13. Die Lage von Armaturen ist durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.
14. Für jede Transport- und Versorgungsleitung ist eine koordinative Aufnahme anzulegen und laufend evident zu halten. Daraus sind Bestandspläne, in welchen die Rohrleitungen, Schieber, Hydranten und andere wesentlichen Armaturen einzutragen sind, zu erstellen.

#### **Fremde Rechte:**

15. Im Zuge der Bauarbeiten sind alle im Verlauf der Leitungstrasse bestehenden Grundvermarkungen zu sichern und im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern protokollarisch aufzunehmen. Sollten durch Baumaßnahmen dennoch Grundvermarkungen

verloren gehen, sind die Grundgrenzen nach Abschluss der Bauarbeiten erforderlichenfalls durch Beiziehung eines befugten Vermessungstechnikers wieder herstellen zu lassen.

16. Im Verlauf der Wasserleitungsstrasse sind vor Bauinangriffnahme die Bodenverhältnisse festzustellen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine qualitative bzw. quantitative Beeinträchtigung von Bauwerken (Hochbauten, Senkgruben etc.) sowie von Quellen und Brunnen weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, ist vor Inangriffnahme der Bauarbeiten eine Beweissicherung durch befugte Sachverständige vorzunehmen.
17. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die genaue Lage von Leitungseinbauten aller Art festzustellen und das Einvernehmen mit den Leitungsträgern herzustellen. Die entsprechenden Sicherheitsabstände sind möglichst einzuhalten, andernfalls sind Sicherungsmaßnahmen bei den angetroffenen Einbauten zu treffen. Die Funktion der Leitung ist aufrecht zu erhalten. Sind im Zuge der Bauarbeiten Änderungen an Leitungseinbauten erforderlich (z.B. lagemäßige Verschiebung, Rohraustausch etc.) ist das Einvernehmen mit dem Leitungsträger herzustellen und gegebenenfalls eine Dokumentation zu erstellen.
18. Die Bauarbeiten sind unter möglicher Schonung der beanspruchten öffentlichen Flächen und privaten Grundstücke durchzuführen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer die genaue Leitungsstrasse in der Natur ersichtlich zu machen. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sind mindestens zwei Wochen vor Baubeginn zu verständigen.
19. Im Zuge der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass Hof- und Grundstückzufahrten bzw. -zugänge soweit als erforderlich erhalten werden. Nötigenfalls ist ein Bauprovisorium zu errichten.
20. Nach Durchführung der Bauarbeiten sind die in Anspruch genommenen Grundstücksflächen (Straßen, Wege, Kulturen usw.) wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Der Humus ist wieder in der vorigen Stärke als oberste Schicht steinfrei aufzubringen.
21. Flurschäden und Ernteentgang sowie Wirtschafterschwernisse, hervorgerufen durch den Wasserversorgungsanlagenbau, sind nach den Richtlinien der OÖ. Landwirtschaftskammer abzugelten.
22. Im Normalbetrieb darf keine Verbindung zwischen der Leitung der WG Pischelsdorf und der Leitung des FC Pischelsdorf bestehen. Die Verbindung darf im Notfall durch ein Passstück verbunden werden.
23. Vor jeder Inbetriebnahme der Verbindung ist die Notverbindungsleitung zu desinfizieren und zu spülen.
24. Jeder Notfall, der eine Verbindung der beiden Anlagen erfordert, ist entsprechend (Zeitpunkt der Inbetriebnahme, Dauer der Verbindung, Zeitpunkt der Entleerung der Verbindungsleitung etc.) zu dokumentieren.

### **Bauvollendung**

25. Die erfolgte Fertigstellung der gesamten Anlage ist binnen Monatsfrist der Wasserrechtsbehörde unter Angabe des Fertigstellungszeitpunktes schriftlich anzuzeigen.
26. Innerhalb eines Monats ab Fertigstellungszeitpunkt sind der Wasserrechtsbehörde Kollaudierungsunterlagen in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese Unterlagen haben zumindest zu enthalten:

- a) einen Bericht über die projekts- und bescheidgemäße Ausführung im Sinne der Vorschreibungspunkte samt einer verbalen Darstellung der gegenüber dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid im Zuge der Bauausführung vorgenommenen Abänderungen am System (z.B. Druckverhältnisse, Pumpwerk, Behälter, etc.) sowie einer tabellarischen Zusammenstellung
  - errichteter Anlageteile
  - zusätzlich errichteter Anlageteile
  - nicht errichteter Anlageteile
  - aufgelassener Anlageteile samt wasserrechtlicher Bewilligungsbescheide
- b) ein Verzeichnis der durch die tatsächliche Ausführung und aufzulassende Anlageteile berührten Grundstücke unter Angabe der Eigentümer und der betroffenen sonstigen Parteien
- c) Lagepläne (Maßstab 1:1000 oder detaillierter) mit unterschiedlicher farblicher Darstellung der
  - bewilligten Leitungen: strichliert oder punktiert
  - ausgeführten Leitungen: durchgezogene blaue Linie
  - aufgelassenen Leitungen: durchgezogen gelb
- d) Bestandslängenschnitte für grabenlos und zusätzlich verlegte Rohrleitungen
- e) Attest und Protokolle hinsichtlich Dichtheit der Leitungen

### **Betrieb, Wartung und Instandhaltung (Dauervorschreibungen)**

- 27. Die Leitungstrasse ist von einer Bepflanzung bzw. Überbauung soweit frei zu halten, dass Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht behindert werden.
- 28. Die Anlage ist gemäß der Trinkwasserverordnung (TWV) stets in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten. Für den Betrieb, die Wartung- und Instandhaltung sind eine geschulte Person und ein Stellvertreter zu bestellen. Die Personen sind der Wasserrechtsbehörde gemeinsam mit der Fertigstellungsanzeige schriftlich namhaft zu machen und die Schulungsnachweise sind vorzulegen. Änderungen sind der Wasserrechtsbehörde innerhalb von 2 Wochen ab Bestellung bekannt zu geben.
- 29. Die gesamte Anlage ist gemäß ÖNORM B 2539 zu warten und zu überwachen. Die Dokumentation ist in Form der jährlich zu erstellenden Betriebsberichte aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind der Wasserrechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Freundliche Grüße

Ing. Walter Reikersdorfer

Dauer der Amtshandlung vor Ort: 3 x 1/2 Std.

#### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.